

05.01.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2958 vom 27. November 2008
der Abgeordneten Barbara Steffens und Monika Düker Grüne
Drucksache 14/8023

Werden Opfer von K.O.-Tropfen in die Irre geführt?

Die Justizministerin hat die Kleine Anfrage 2958 mit Schreiben vom 2. Januar 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Rahmen aktueller Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes in NRW hat das Justizministerium begrüßenswerterweise ein Faltblatt "Lass Dich nicht K.O.-Tropfen" heraus gegeben. Neben der aufklärenden Darstellung über die Wirkung und den kriminellen Einsatz von K.O.-Tropfen enthält das Merkblatt auch Hinweise zum Schutz vor heimlicher Verabreichung dieser Substanzen in Getränken und Informationen für Betroffene.

Fragwürdig ist allerdings - unter Berücksichtigung des Opferschutzgedankens - die im Faltblatt getroffene Feststellung, K.O.-Tropfen könnten noch Monate später durch die Untersuchung einer Haarprobe des Opfers nachgewiesen werden. Auch in der Sitzung des Rechtsausschusses im Landtag vom 20.08.2008 berichtete Ministerin Müller-Piepenkötter, der Flyer räume mit einem entscheidenden Irrtum auf. Nämlich der weitverbreiteten Annahme - so würde es auch in der Presse verbreitet - K.O.-Tropfen ließen sich im Körper des Opfers nur kurze Zeit nachweisen. Die rechtsmedizinischen Institute (besonders das Institut in Bonn) hätten ein Verfahren entwickelt, mit dem durch eine Haarprobe des Opfers noch lange nach ihrer Verabreichung, die Tropfen nachgewiesen werden könnten.

Uns hingegen liegen Aussagen von Rechtsmedizinerinnen aus NRW vor, die Zweifel an der Wirkung dieser Darstellung aufgrund ihrer Verkürzung und ihres Effektes für den Opferschutz aufkommen lassen. Nach den uns vorliegenden rechtsmedizinischen Ausführungen ist bei einmaliger Aufnahme von K.O.-Tropfen nicht sicher, ob ein Nachweis gelingt. Eine er-

Datum des Originals: 02.01.2009/Ausgegeben: 08.01.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

folgreiche Analyse setzt voraus, dass der verabreichte Stoff bekannt ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Haare des Opfers zwischenzeitlich nicht kosmetisch behandelt wurden. Außerdem scheint nicht geplant zu sein, Haarproben auch in Verdachtsfällen grundsätzlich untersuchen zu lassen, allein schon weil die Untersuchungskosten bei etwa 2.000 bis 3.000 Euro liegen. Geplant ist scheinbar eher eine Asservierung der Proben, um im Bedarfsfall, z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen Tatverdächtigen, auf dieses Asservat zurück greifen zu können.

Durch die vermeintliche Eindeutigkeit der Aussage, K.O.-Tropfen könnten auch noch Monate später durch Haarproben nachgewiesen werden, sind negative Effekte für die Opfer zu befürchten. Die gebotene zeitliche Dringlichkeit einer Blut- und Urinprobe zum sicheren Nachweis wird relativiert und dem Opfer suggeriert, es hätte im Verdachtsfall ausreichend Zeit zur Beweissicherung.

Zuständig für die Beratung von Opfern von K.O.-Tropfen sind nach wiederholter Aussage der Landesregierung u. a. die Frauen-Notrufe in Nordrhein-Westfalen. In den Einrichtungen bestehen derzeit allerdings auch drei Monate nach Veröffentlichung des Flyers aus dem Justizministerium noch Fragen bezüglich der Beweiskraft von Haarproben, ihrer Kostenerstattung, der Zuständigkeit von rechtsmedizinischen Instituten, etc. Der Frauen-Notruf Aachen hat sich vor diesem Hintergrund bereits im Oktober dieses Jahres an das Justizministerium gewandt und um zweckdienliche Hinweise gebeten. Eine Beantwortung ist bis heute nicht erfolgt.

- 1. Wie schätzt sie die Befürchtung ein, Opfer von K.O.-Tropfen könnten durch die verkürzte Darstellung im Flyer des Justizministeriums über eine spätere Beweisbarkeit durch Haarproben fälschlicherweise zu der Überzeugung gelangen, eine umgehende Blut- und Urinprobe sei nicht zwingend notwendig?**

Die Ausführungen in dem Flyer geben aus Sicht der Landesregierung zu entsprechenden Befürchtungen keinen Anlass.

- 2. Welche Substanzen, die als K.O.-Tropfen eingesetzt werden, sind durch eine Haarprobe nachweisbar?**

Nach Bewertung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Stoffe geeignet, um als sog. K.O.-Mittel verwendet zu werden. Dazu gehören z. B. Alkohol, illegale Drogen und Medikamente, wie Benzodiazepine, Barbiturate und Ketamin. Diese können sämtlich durch die Untersuchung von Haarproben nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die Substanz Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), die im Hinblick auf den Nachweis einer Einnahme oder Beibringung eine Sonderstellung einnimmt, da sie vom menschlichen Organismus auch selbst erzeugt wird. Welche der genannten K.O.-Mittel durch die Untersuchung von Haarproben nachgewiesen werden können, hängt im Übrigen vom spezifischen Leistungsspektrum der jeweiligen Untersuchungsstelle ab.

3. *Wie sind Krankenhäuser, niedergelassene Praxen, Polizei und Beratungsstellen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Sicherung von Haaren, Blut und Urin im Verdachtsfall von K.O.-Tropfen durch das Justizministerium informiert worden?*

Die nachgefragte Information ist für die Polizeibehörden sowie ihre Einsatz- und Ermittlungskräfte über ein spezielles Merkblatt des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen sowie über polizeiinterne Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt. Bei Verdacht einer Straftat obliegt die Beweissicherung den Strafverfolgungsorganen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, anderen Stellen Handlungsanweisungen zu beweissichernden Maßnahmen zu erteilen.

4. *Welche rechtsmedizinischen Institute führen eine Haarprobenanalyse durch?*

Nach Mitteilung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, das selbst keine Haaranalysen durchführt, werden solche Analysen zumindest bei den rechtsmedizinischen Instituten der Universitätskliniken Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster durchgeführt.

5. *Wer übernimmt in welchen Fällen die Kosten?*

Ist die beweissichernde Maßnahme durch die Strafverfolgungsbehörden veranlasst worden, handelt es sich um Kosten des Ermittlungsverfahrens, die zunächst von der Staatskasse verauslagt werden und im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten zur Last fallen.